

Vergabenummer

26-2000085767

Maßnahme

Leistung

Durchführung von Briefdienstleistungen Hamburg

Besondere Vertragsbedingungen der Deutschen Bundesbank

1 Überwachung der Anlieferung/Ansprechpartner

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat Herrn/Frau - **wird mit Zuschlagserteilung bekanntgegeben** -

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. von der o. g. Person getroffen werden.

2 Anlieferung/Ort der Leistungserbringung

Annahmestelle: **Deutsche Bundesbank**
Ort, Gebäude, Raum **Hauptverwaltung Hamburg**
Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg

3 Vertragslaufzeit/Vertragspreise

3.1 Der Vertrag beginnt zum 1. Dezember 2026 und endet zum 31. August 2029. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

Es wird eine sechsmonatige Probezeit vereinbart. In dieser Probezeit kann die Auftraggeberin den Vertrag im Fall unzureichender Leistungserbringung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende nach einem zuvor erfolgten Beschwerdegespräch kündigen (siehe auch 10.10. Qualitätssicherung).

3.2 Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bis zum Laufzeitende abgerufenen Komponenten dieses Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern.

3.4 Urkalkulation

Dem Angebot ist eine Urkalkulation in einer separaten passwordgeschützten Datei beizufügen (mit gängigen Dateiformat, wie docx oder xlsx). Das Kennwort ist nicht mit dem Angebot einzureichen, das Dokument ist folglich von der Vergabestelle / vom Auftraggeber nicht lesbar bzw. vor einem Zugriff Unbefugter geschützt. Erst im Bedarfsfall (Antrag Preisanpassung) erfolgt eine Übermittlung des Kennworts durch den Auftragnehmer, z.B. zusammen bzw. zeitgleich mit dem Antrag auf Preisanpassung. Die Urkalkulation hat den Lohnkostenanteil und die Höhe des jeweiligen Stundenlohnes zu enthalten. Die Urkalkulation wird von der Vergabestelle nur bei Bedarf geöffnet. Der Bieter wird vor der Öffnung in Kenntnis gesetzt.

4 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen

- 4.1 bei Überschreitung der unter Ziff. 3 genannten Ausführungsfrist(en)

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15 VOL/B)

- 5.1 Alle Rechnungen mit Ausnahme von Ziffer 5.3 sind bei der Deutschen Bundesbank als Elektronische Rechnung über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Angabe der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen. Voraussetzung für die Einreichung von Rechnungen bei der OZG-RE ist die einmalige Registrierung/Anlage eines Nutzerkontos (<https://xrechnung-bdr.de/>). Eine Bedienhilfe zur Nutzung der OZG-RE finden Sie unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/Help> sowie weiterführende Informationen zur Rechnungsstellung unter <https://www.e-rechnung-bund.de/rechnungssteller/>.

- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vertragsgemäßer bzw. abgenommener Lieferung/Leistung und Eingang einer fälligen Rechnung.

Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber der Deutschen Bundesbank in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ausstellen und übermitteln.

Die Elektronische Rechnung ist über die Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter Verwendung der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen und muss zwingend die Bestellnummer (Bsp. BBk-xxxxxxx-x) enthalten. Rechnungsbegleitende Anhänge zu einer Elektronischen Rechnung sind nur zulässig, wenn sie im PDF-Format eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, Rechnungen ohne Bestellnummer an den Rechnungssteller zurückzuweisen.

Die 30-tägige Zahlungsfrist gemäß § 286 Abs. 3 S. 1 BGB wird nur bei Eingang einer Elektronischen Rechnung, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, in Lauf gesetzt.

- 5.3 Bei einem Rechnungsbetrag unter 1.000 Euro netto können die Vertragsparteien von einer elektronischen Rechnungsstellung absehen, wenn dieser Rechnung ein Direktauftrag ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens zugrunde liegt. In diesen Fällen kann die Rechnung per Mail an elektronischer-rechnungseingang@bundesbank.de oder postalisch an Deutsche Bundesbank, Buchhaltung Scanstelle, Postfach 57 03 48, 22772 Hamburg gesendet werden.

- 5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum 15. des Folgemonats in einer Gesamtrechnung mit Angabe der eingereichten Tagesmengen und beinhaltet für Auftraggeberin nachprüfbar die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen des vorausgegangenen Kalendermonats.

Dabei ist neben dem Rechnungsbetrag die Bestellnummer sowie die Vertragsnummer/Auftragsnummer (wird mit Zuschlagserteilung mitgeteilt) anzugeben. Auf dem Lieferschein muss neben der Bestellbelegnummer auch die Bestellposition angegeben werden.

Die Zahlung erfolgt bei vertragsgemäßer Lieferung / Leistung und Abnahme innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der auf den Tag des Auftragseingangs bei dem die Überweisung ausführenden Servicezentrum Buchhaltung des Auftraggebers folgende Geschäftstag. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen / abgeschlossen sein, verlängert sich das Zahlungsziel entsprechend.

6 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von ./. Prozent der Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür der Vordruck 11039 a „Vertragserfüllungsbürgschaft“ zu verwenden oder die Bürgschaft muss inhaltlich vollständig dem Vordruck des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Als Gerichtsstand wird ./. vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17 VOL/B)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

9 – frei –

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen – WBVB –¹

10.1 Kündigung

Beiden Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweilige Vertragspartner

- der Auftragnehmer nicht mehr über die notwendige Lizenz verfügt,
- der Auftragnehmer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen – insbesondere zum Datenschutz - verstößt,
- die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlichen Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist,
- der Auftragnehmer nicht den geforderten Versicherungsschutz nachweisen kann,
- der Auftragnehmer schwerwiegende Vertragsverstöße begeht, welche eine weitere Fortsetzung des Vertrages für die Auftragnehmerin unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Beförderungslaufzeiten wiederholt schuldhaft überschreitet und zuvor mindestens 3x abgemahnt wurde sowie wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Abholzeiten mehr als 5-mal pro Kalenderjahr schuldhaft nicht einhält und diesbezüglich abgemahnt wurde,
- der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind.

10.2 Massenverschiebungen bis zu 10 % berechtigen nicht zur Änderung der Einheitspreise.

10.3 Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet vollumfänglich für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden.

10.4 Der Auftraggeber haftet nur, etwa für Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden, wenn er eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung begangen hat. Bei vertragswesentlichen Pflichten haftet er auch für leichte Fahrlässigkeit; die Haftung ist dann jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten. Das gilt nicht, wenn den Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen an diesen Schäden kein Verschulden trifft.

10.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadenversicherung abzuschließen, deren Bestehen dem Auftraggeber vor dem Inkrafttreten des Vertrages nachzuweisen ist. Zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag muss mindestens Versicherungsschutz in Höhe folgender Deckungssummen je Schadensereignis bestehen:

Personen-/Sachschäden pauschal	Euro 3.000.000,00
Vermögensschäden	Euro 500.000,00

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache dieser Deckungssummen betragen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

10.7 Preisanpassungsklausel

Sollten sich während der Vertragslaufzeit der nach dem Mindestlohngesetz gesetzlich festgelegte Mindestlohn von aktuell 13,90 €, oder die, durch die Bundesnetzagentur für den Universaldienstleister Deutsche Post AG im Universaldienst regulierten Grundpreise und Rabatte verändern, kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung begehren.

Bei verändertem Mindestlohn kann der Lohnkostenanteil der vereinbarten Produktpreise in demselben prozentualen Verhältnis erhöht werden, wie der Mindestlohn erhöht wurde.

Grundsätzlich gilt der bei Vertragsabschluss gültige Mindestlohnbetrag.

Die Auswirkungen der geänderten, durch die Bundesnetzagentur für den Universaldienstleister Deutsche Post AG im Universaldienst regulierten Grundpreise und Rabatte, sind an Hand der offengelegten Urkalkulation des Auftragnehmers der Auftraggeberin plausibel darzustellen.

Die Änderung der Vergütung wird frühestens mit Gültigkeit des neuen Umsatzsteuersatzes, oder des gesetzlich festgelegten Mindestlohns, oder der, durch die Bundesnetzagentur für den Universaldienstleister

¹ **Hinweis:** Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.

Deutsche Post AG im Universaldienst regulierten Grundpreise und Rabatte und nach Zustimmung durch die Deutsche Bundesbank wirksam. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin rechtzeitig von seinem Anpassungsbegehren zu unterrichten.

10.8 Urkalkulation

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Urkalkulation einzusehen. Die Urkalkulation hat den Lohnkostenanteil und die Höhe des jeweiligen Stundenlohnes zu enthalten.

10.9 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig über alle von ihnen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse und Informationen (einschließlich Geschäfts- und Dienstgeheimnisse) auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu wahren. Die vom Auftragnehmer übernommenen Postsendungen unterliegen dem Postgeheimnis und dem Datenschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 PostG und des Datenschutzes nach § 67 PostG. Außerdem unterliegt er den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Diese Regelungen sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung zu beachten und einzuhalten. Für die Leistungserbringung darf nur Personal eingesetzt werden, das sich dem Datenschutz schriftlich verpflichtet hat.

Der gesetzliche Datenschutz ist von beiden Vertragsparteien zu wahren. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Auskünfte und erlangten Informationen jeglicher Art dürfen ausschließlich bei der Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung verwendet werden.

10.10 Qualitätssicherung

Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, zur Qualitätsbeurteilung Laufzeitmessungen durchzuführen. Insbesondere im Fall von Kundenbeschwerden behält sich die Deutsche Bundesbank vor, ein monatliches Qualitätsreporting des Auftragnehmers hinsichtlich der erreichten Zustellzeiten anzufordern. Dieser Qualitätsreport ist für die Deutsche Bundesbank kostenfrei. Wenn die Zustellung über die DPAG erfolgt, kann auf die Laufzeitmessung der DPAG verwiesen werden.

Bleibt der beanstandete Mangel auch nach einem Qualitätsgespräch während der Probezeit bzw. zwei Qualitätsgesprächen nach Ende der Probezeit unverändert, behält sich die Deutsche Bundesbank vor, auch externe Dienstleister zur Qualitätsbeurteilung zu beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer. Kosten hierfür können nicht genannt werden, da diese abhängig von der Dauer und dem Umfang der beauftragten Messung sind.

Zur Erstellung dieser Qualitätsdaten gegebenenfalls notwendige Testbriefeinspeisungen an den Abholpunkten der Deutschen Bundesbank sind in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank möglich.

Ziff. 5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen entfällt.

Ziff. 6 der Besonderen Vertragsbedingungen entfällt.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen